

Update Produkthaftung

Die neue Produkthaftungsrichtlinie –

Was Unternehmen jetzt wissen und tun müssen
(Teil 1)



Inhaltsübersicht

- a) Einleitung
- b) Abgrenzung von Produkthaftung zum Gewährleistungsrecht, zur deliktischen Haftung und zum Produktsicherheit
- c) Wer ist von der Produkthaftung betroffen?
- d) Welche Produkte sind erfasst?
- e) Wann ist ein Produkt fehlerhaft?
- f) Prozessuale Änderungen:
 - i. Beweiserleichterungen
 - ii. Offenlegungspflichten
- g) Neuerungen im Haftungsregime
- h) Q&A-Runde

Verhältnis der Produkthaftung zu...

Weitere Haftungstatbestände

Produkthaftung:

- Verschuldensunabhängige, gesetzliche Haftung für fehlerhafte Produkte
- Vielzahl mögl. Anspruchsgegner

Delikt. Haftung / Produzentenhaftung:

- Verletzung Verkehrssicherungspflichten durch Hersteller
- Produktbegriff weiter gefasst

Vertragliche Gewährleistung:

- Vertragliche Rechte des Käufers bei mangelhaftem Produkt
- Verschiedene Mängelrechte

Produktsicherheitsrecht:

- Ö-rechtl., gemeinschützend, präventiv
- Formelle und materielle Sicherheitsanforderungen an Produkte

Wer haftet?

Wirtschaftsakteure auf fünf Ebenen



- **Ebene 1:** Hersteller / Hersteller von Komponenten
- **Ebene 2:** Importeur / Bevollmächtigte des Herstellers
- **Ebene 3:** Fulfilment-Dienstleister
- **Ebene 4:** Lieferant
- **Ebene 5:** Betreiber Online-Plattform

Erweiterung Adressatenkreis

Das bedeutet...



Geschädigter:

Besser geschützt durch eine Vielzahl an potenziellen Haftungsgegnern!



Unternehmen:

Haftungsrisiken neu bewerten!

Welche Produkte sind erfasst?

„**Produkt**“ bezeichnet jede bewegliche Sache, auch wenn diese in eine andere bewegliche oder unbewegliche Sache integriert oder damit verbunden ist; unter „Produkt“ sind auch Elektrizität, digitale Konstruktionsunterlagen, Rohstoffe und Software zu verstehen (Art. 4 Nr. 1).

Bewegliche Sachen

Weiter Anwendungsbereich

Elektrizität und Rohstoffe

Rohstoffe wie Wasser und Gas

**Digitale
Konstruktionsunterlagen**

Pläne für bspw. Fräs-, Dreh- oder Bohrmaschinen und 3D-Drucker

Software

Betriebssysteme, Firmware, Computerprogramme, Anwendungen sowie KI-Systeme

**Komponenten, u.a.
verbundene Dienste**

Komponente: (nicht-)körperliche Gegenstände, Rohstoffe und verbundene Dienste; in das Produkt integriert oder mit ihm verbunden.

verbundene Dienste: In das Produkt integrierte oder mit ihm verbundene digitale Dienste

Wann ist ein Produkt fehlerhaft?

Art. 7 Abs.1: „*Ein Produkt ist als fehlerhaft anzusehen, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die eine Person erwarten darf oder die gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben ist.*“

Nach Art. 7 Abs. 2 sind alle Umstände zu berücksichtigen.

NEU:

Ausdrückliche Verknüpfung mit den Vorgaben des Unions- und des nationalen Rechts.

- Nichteinhaltung der produktrechtlichen Vorschriften führt zur Vermutung der Fehlerhaftigkeit (ErwGr. 46)
- Gilt nicht umgekehrt: Einhaltung technischer Standards führt nicht zur “Fehlerfreiheit”

NEU:

Relevanter Zeitpunkt:

- Inverkehrbringen
- Inbetriebnahme
- Aufgabe der Kontrolle des Herstellers

NEU:

Art. 7 Abs. 2 lit. c):
Auswirkungen der Fähigkeit des Produkts, weiter zu lernen oder neue Funktionen zu erwerben, auf das Produkt.

KI-Systeme

Wichtig:

Produkt kann auch fehlerhaft sein, wenn es

- Cybersicherheitsanforderungen nicht genügt (→ Cyber Resilience Act);
- auf eine Verbindung zum Internet angewiesen ist es nicht sicher ist, wenn diese ausfällt.

Beweiserleichterungen für Verbraucher

Vermutungen nach der neuen Produkthaftungsrichtlinie (Art. 10)



Fehlervermutung wenn...

- Keine Offenlegung von relevanten Beweismitteln oder
- Nachweis Verstoß gegen Sicherheitsanforderungen oder
- Nachweis offensichtlicher Funktionsstörung



Kausalitätsvermutung zwischen Produktfehler und Schaden wenn...

- Produkt ist fehlerhaft und
- Schaden entspricht typischerweise diesem Fehler



Vermutung bei besonderer Komplexität wenn...

- Nachweis der Fehlerhaftigkeit und/oder Kausalität „übermäßig schwierig“ und
- Darlegung gelingt, dass das Produkt wahrscheinlich fehlerhaft ist und den Schaden wahrscheinlich verursacht hat

Folge: Beweislastumkehr – Notwendigkeit neuer Verteidigungsstrategien!

Offenlegungspflichten (Art. 8)

Disclosure of evidence nach anglo-amerikanischem Vorbild

- **Weitreichende Offenlegungspflichten:** Verpflichtung der Unternehmen, die in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen relevanten Beweismittel offenzulegen

vs.

- **Geringe Voraussetzungen:** Ausreichend, wenn Kläger Tatsachen und Belege vorlegt, die Plausibilität seines Schadensersatzanspruches ausreichend stützen
- **Bei fehlender Offenlegung:** Beweiserleichterung bis hin zur gesetzlichen Vermutung



Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Know-How in Verteidigungsstrategien implementieren



Entwicklungs- und Dokumentationsprozesse anpassen, um Beweis- und Offenlegungspflichten rechtzeitig erfüllen zu können

Weitere Neuerungen im Haftungsregime

➤ Haftungsausschlusstatbestände Art. 11

- Insgesamt 7 Ausschlussgründe
- Vorliegen muss Wirtschaftsakteur darlegen und beweisen
- Relevant insbesondere: Nachweis der Wahrscheinlichkeit, dass der ursächliche Fehler zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens (Hersteller) bzw. Bereitstellens (Lieferant) noch nicht bestand, sondern später entstanden ist

➤ Verlängerung der Verjährungshöchstfrist

- **NEU:** 25 Jahre für gesundheitliche Spätschäden, die nicht innerhalb der Höchstfrist geltend gemacht werden können, Art. 17 Abs. 2

➤ Wegfall Haftungsgrenzen

- Kein Selbstbehalt des Geschädigten in Höhe von EUR 500 mehr
- Begrenzung der Haftungssumme auf EUR 85 Millionen für Personenschäden fällt ersatzlos weg
- Keine Haftung für Schäden an Produkten, die ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt werden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Dr. Jennifer Velz
Rechtsanwältin | Counsel
M.: +49 162 41 65863
jennifer.velz@dentons.com
[LinkedIn](#)



Dr. Christiane Berr
Rechtsanwältin | Counsel
M.: +49 162 2078559
christiane.berr@dentons.com
[LinkedIn](#)



Dr. Andreas Schuler
Rechtsanwalt | Counsel
M.: +49 1520 4136279
andreas.schuler@dentons.com
[LinkedIn](#)

Dentons Europe (Germany) GmbH & Co. KG

Markgrafenstraße 33
10117 Berlin
Tel.: +49 30 264 73 0

Thurn-und-Taxis-Platz 6
60313 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 45 00 12 0

Jungfernturmstraße 2
80333 München
Tel.: +49 89 24 44 08 0

KÖ-Quartier, Breite Str. 22
40213 Düsseldorf
Tel.: +49 211 74074 100

www.dentons.com

© 2025 Dentons

Dentons ist eine globale Wirtschaftskanzlei, die durch ihre Mitglieder und Partnerfirmen weltweit Beratungsleistungen für Mandanten erbringt. Dieses Dokument stellt weder rechtliche noch anderweitige Beratung dar und sollte nicht als solche verstanden werden. Auf Grundlage seines Inhaltes sollten daher weder Maßnahmen oder Handlungen ergriffen noch unterlassen werden. Wir stellen die Informationen in diesem Dokument ausschließlich auf der Grundlage zur Verfügung, dass Sie zustimmen, diese Informationen vertraulich zu behandeln. Sofern Sie uns vertrauliche Informationen überlassen, ohne uns zugleich zu mandatieren oder anderweitig zu vergüten, dürfen wir für andere Mandanten auch in Mandaten tätig werden, in denen diese Informationen relevant sein könnten. Ergänzend verweisen wir auf die rechtlichen Hinweise (Legal Notices) auf www.dentons.com